

Charakter der Vaterschaftsklage ist auch durch das erwähnte Urteil Erw. 3 auf S. 307 ausdrücklich anerkannt worden.

Wenn das Obergericht angenommen hat, dass das in Art. 312 ZGB statuierte Forum des Wohnsitzes der Mutter zur Zeit der Geburt auch gegenüber französischen Staatsbürgern gelte, so kann somit in dieser Auffassung eine Verletzung des Staatsvertrages nicht erblickt werden. Ob dieselbe allentfalls aus andern Gründen mit dem staatsrechtlichen Rekurse angefochten werden könnte, ist nicht zu untersuchen, da der Rekurrent eine weitere Rüge als diejenige der Verletzung des Staatsvertrages nicht erhoben, im staatsrechtlichen Rekursverfahren aber das Bundesgericht sich nur mit den vom Rekurrenten geltend gemachten Beschwerdegründen zu befassen ist.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

59. Urteil vom 18. Dezember 1914 i. S. Stalder
gegen Zemp.

Ein Rekurs wegen Verletzung des Art. 59 BV gegen einen Arrestbefehl ist zwar formell zulässig, aber materiell unbegründet, weil das Arrestverbot des Art. 59 BV seit dem Inkrafttreten des eidg. Betreibungsgesetzes nicht mehr anwendbar ist. — Der Gerichtsstand des Arrestortes für Klagen auf Zahlung der durch Arrest gesicherten Forderung gegen einen in einem andern Kanton wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner wird durch Art. 59 BV ausgeschlossen.

A. — Die Parteien schlossen am 30. Oktober 1913 einen Vertrag, wonach die Rekursbeklagte dem Rekurrenten, der damals in Ruswil wohnte, die Liegenschaft Längrohn in Menznau verkaufte. Der Rekurrent liess

sich jedoch nicht herbei, zur Eigentumsübertragung mitzuwirken. Am 22. Dezember 1913 zog er seine Ausweisschriften in Ruswil zurück und begab sich nach Brislach im Berner Jura. Nach einer Bescheinigung der Gemeindeschreiberei dieses Ortes hat er dort am 26. Januar 1914 seine Ausweisschriften abgegeben. Die Anmeldung beim Sektionschef Brislach erfolgte nach dem Dienstbüchlein des Rekurrenten am 26. Februar 1914. Die Rekursbeklagte machte nun gegen den Rekurrenten eine Schadenersatzforderung von 5000 Fr. nebst Zins wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages geltend. Sie erwirkte für diese Forderung am 23. Mai 1914 einen Arrestbefehl des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern. Der Rekurrent ist darin als « unbekanntes Aufenthaltes » aufgeführt. Als Arrestgründe sind Art. 271 Ziff. 1, 2 und eventuell 4 SchKG angeführt und als Arrestgegenstand das Guthaben des Schuldners bei der Luzerner Kantonalbank, das 2138 Fr. 73 Cts. betrug, bezeichnet. Der Arrest wurde vom Betreibungsamt Luzern vollzogen. Auf Begehren der Rekursbeklagten erliess sodann das Betreibungsamt einen Zahlungsbefehl für die erwähnte Forderung und machte diesen mitsamt dem Arrest im Luzerner Kantonsblatt vom 12. Juni 1914 öffentlich bekannt. Der Rekurrent erhob Rechtsvorschlag und teilte der Rekursbeklagten durch Schreiben vom 25. Juni 1914 mit, dass er in Brislach wohne. Die Rekursbeklagte leitete nun beim Amtsgerichte von Luzern-Stadt gegen den Rekurrenten Klage ein auf Zahlung von 3000 Fr. nebst Zins. Sie stützte sich dabei auf § 44 luz. ZPO, wonach « Klagen auf Anerkennung der Arrestforderungen » bei dem Richter angebracht werden müssen, in dessen Amtskreis der Arrest gelegt wurde. Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt stellte durch Verfügung vom 10. Juli 1914 dem Rekurrenten die Klage zu und forderte ihn auf, innerhalb 20 Tagen eine Antwort einzureichen. Der Rekurrent reichte am 28. Juli eine « nichteinlässliche Rechtsantwort » ein. Das Amtsgericht von Luzern-Stadt entschied

jedoch am 3. Oktober 1914, der Rekurrent habe sich auf die Klage einzulassen, und forderte ihn auf « zur Einreichung einer einlässlichen Antwort innert zehn Tagen, ansonst das Versäumnisverfahren Platz greifen würde ».

B. — Am 28. Juli 1914 hat der Rekurrent gegen den Arrestbefehl und die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Stadt vom 10. Juli 1914 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage auf Aufhebung dieser beiden Verfügungen. Er macht eine Verletzung des Art. 59 BV geltend und führt zur Begründung aus: Die angeführten Arrestgründe bestünden nicht. Er habe einen festen Wohnsitz in der Schweiz, nämlich in Brislach. Wie aus einer Bescheinigung des Niklaus Lauber in Brislach hervorgehe, sei er vom 24. Dezember 1913 bis zum 26. Januar 1914 krank gewesen und bei Lauber gepflegt worden. Nachher sei er bei Lehrer Hügli in Brislach in Dienst getreten und habe in Brislach seine Ausweisschriften hinterlegt. Er habe also vom 24. Dezember 1913 an « faktisch » in Brislach gewohnt und seit der Anstellung bei Lehrer Hügli die Absicht gehabt, sich in Brislach dauernd niederzulassen. Daraus ergebe sich auch, dass er sich nicht flüchtig gemacht oder Vermögensgegenstände beiseite geschafft habe. Bei seiner Abreise aus dem Kanton Luzern habe er von seinem Guthaben bei der Kantonalbank nichts abgehoben. Er sei unbestrittenermassen aufrechtstehend. Sodann mache die Rekursbeklagte eine Schadenersatzforderung, also eine persönliche Ansprache geltend. Für diese Forderung müsse sie ihn an seinem neuen Wohnort belangen und es dürfe hiefür im Kanton Luzern kein Arrest auf sein Vermögen gelegt werden.

C. — Der Amtsgerichtspräsident von Luzern-Stadt hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Die Rekursbeklagte hat beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell sei er abzuweisen. Ihren Bemerkungen ist folgendes zu entnehmen: Der staatsrechtliche Rekurs gegen den Arrestbefehl sei un-

zulässig, weil für die Bestreitung der Arrestgründe ausschliesslich die Arrestaufhebungsklage gegeben sei. Erst gegen das Endurteil im Arrestaufhebungsprozess wäre ein staatsrechtlicher Rekurs möglich (JAEGER, Komm. z. SchKG Art. 279 N. 2). Aber auch gegen die Zustellung der Klage sei der Rekurs nicht zulässig, weil hierin kein weiterziehbarer Entscheid liege. Der Rekurrent hätte zuerst den Kompetenzentscheid der Luzerner Gerichte abwarten sollen. Es werde bestritten, dass der Rekurrent in Brislach festen Wohnsitz habe. Zudem komme es für den Arrest nicht darauf an, ob der Schuldner objektiv keinen Wohnsitz gehabt habe, sondern darauf, ob der Gläubiger trotz der nötigen Nachforschungen den Aufenthaltsort des Schuldners nicht habe auffinden können. Die Rekursbeklagte habe nun in der Tat vergeblich nach dem Aufenthaltsorte des Rekurrenten geforscht. Dieser sei plötzlich aus Ruswil nach Brislach verschwunden, ohne der Rekursbeklagten irgend ein Lebenszeichen von sich zu geben. Hierin liege eine Erschwerung der Belangung, also eine Schuldenflucht im Sinne des Art. 271 Ziff. 2 SchKG (JAEGER, Komm. Art. 271 N. 9). Die Klage habe nach Art. 44 luz. ZPO beim Gericht des Arrestortes angebracht werden müssen. Nach JAEGER N. 11 zu Art. 278 SchKG seien die Kantone berechtigt, für die Klage auf Zahlung der durch Arrest gesicherten Forderung einen besondern Gerichtsstand vorzuschreiben.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die Frage, ob einem Arrestbefehl gegenüber seit dem Inkrafttreten des eidg. Betreibungsgesetzes ein staatsrechtlicher Rekurs wegen Verletzung des Art. 59 BV zulässig und auf welcher Grundlage allenfalls seine Begründetheit zu prüfen sei, ist vom Bundesgerichte in verschiedenen Entscheidungen beurteilt worden. Ursprünglich, in den Entscheidungen i. S. de Villermont vom 4. November 1892, Levy vom 11. November 1892,

Vannod gegen Caillat vom 18. Mai 1899 und Tschanz gegen Vogt vom 13. Juli 1899 (AS 18 S. 762 u. 770, 25 I S. 206 ff. u. 339 ff.*) hat es erklärt, der durch Art. 279 SchKG festgesetzte Ausschluss einer Berufung oder einer Beschwerde gegen den Arrestbefehl könne sich nicht auf den staatsrechtlichen Rekurs wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte beziehen und es könne daher ein Arrestbefehl unter Berufung auf Art. 59 BV beim Bundesgerichte angefochten werden. In den Entscheidungen i. S. Saubadu-Michel gegen Péducasse vom 11. November 1903 (AS 29 I S. 434 ff.), Gmür gegen Inderbitzin vom 21. Juni 1905 (AS 31 S. 262 ff.***) und Malavasi gegen Moriaud vom 10. Juli 1913 sodann gab das Bundesgericht der Auffassung Ausdruck, dass Art. 59 BV ausschliesslich die Regelung interkantonaler Gerichtsstands- und Arrestkonflikte zum Zwecke habe; er beschränke die Anwendung des kantonalen Arrestrechtes, soweit Angehörige auswärtiger Kantone in Frage stehen, um einen den Bedürfnissen und dem Wesen des Bundesstaates entsprechenden Zustand herbeizuführen; sobald daher ein Rechtsgebiet, auf das sich Art. 59 BV bezieht, der Herrschaft der kantonalen Gesetzgebung entzogen und vom Bunde einheitlich für die ganze Eidgenossenschaft geregelt sei, entfalle jede Möglichkeit der Anwendung jener Verfassungsbestimmung nach dem Satze *cessante ratione legis cessat lex ipsa*. An dieser Auffassung ist auch im gegenwärtigen Beschwerdefalle festzuhalten; soweit aber in jenen Entscheidungen aus dieser Auffassung der Schluss gezogen wurde, dass ein staatsrechtlicher Rekurs, mit dem eine Verletzung des Art. 59 BV geltend gemacht wird, nicht schon gegen den Arrestbefehl, sondern erst gegen das im Arrestaufhebungsprozess ergangene, den Arrest bestätigende Urteil zulässig sei, so kann dem bei erneuter Prüfung insofern nicht beigetreten werden, als das Bundesgericht formell das Eintreten auf eine Be-

* Sep.-Ausg. 2 S. 125 f. u. 181 f. Erw. 2.

** Id. 8 N° 49.

schwerde, mit der eine Verletzung des Art. 59, also die Verletzung eines staatsbürgerlichen Rechtes, behauptet wird, nicht ablehnen kann, auch wenn sie gegen den Arrestbefehl selbst erhoben wird, sofern nur alle übrigen Requisite für die formelle Gültigkeit der Beschwerde gegeben sind. Wie schon in den eingangs zitierten Entscheidungen ausgeführt wurde, lässt sich aus Art. 279 Abs. 1 SchKG nicht folgern, dass ein Arrestbefehl formell wegen der erwähnten Verfassungsverletzung nicht angefochten werden könne; denn Art. 279 Abs. 1 SchKG hat nur die ordentlichen, in Art. 36 SchKG aufgezählten Rechtsmittel im Auge, wie denn auch stets ein Rekurs wegen Verletzung von Staatsverträgen gegenüber einem Arrestbefehl zugelassen wurde (BGE 35 I S. 595 ff.*).

Dagegen muss eine solche Beschwerde ohne weiteres als materiell unbegründet abgewiesen werden, weil die Berufung auf die gegenstandslos, unanwendbar gewordene Arrestbestimmung des Art. 59 BV unbehelflich ist. Es sind nunmehr Arreste bundesrechtlich auch dann unanfechtbar, wenn sie dem in Art. 59 BV enthaltenen Arrestverbote widersprechen, was bei der Anwendung des Arrestgrundes der Ziff. 3 und unter Umständen auch bei derjenigen der Ziff. 2 des Art. 271 SchKG sehr wohl eintreten kann.

Unter diesen Umständen ist zwar auf die gegen den Arrestbefehl vom 23. Mai 1914 gerichtete Beschwerde einzutreten, dieselbe aber als unbegründet abzuweisen.

2. — Was den Rekurs gegen die Zustellung der Klage und die Aufforderung zu deren Beantwortung betrifft, so ist die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung des Art. 59 BV nach feststehender Praxis gegen jede Handlung des Richters, dessen Zuständigkeit bestritten wird, zulässig (BGE 29 I S. 303, BURCKHARDT, Komm. z. BV S. 622). Auf den erwähnten Rekurs ist daher einzutreten.

Nach Art. 59 BV muss der aufrechtstehende Schuld-

* Sep.-Ausg. 12 S. 222 Erw. 1.

ner, der in der Schweiz einen festen Wohnsitz hat, für persönliche Ansprachen vor den Gerichten seines Wohnsitzkantons belangt werden. Nun ist nicht bestritten, dass der Rekurrent aufrechtstehend ist; seine Zahlungsfähigkeit ergibt sich zudem daraus, dass er ein Guthaben bei der Luzerner Kantonalbank besitzt. Dass der Rekurrent ohne Benachrichtigung der Rekursbeklagten aus dem Kanton Luzern weggezogen ist, könnte nach Art. 271 Ziff. 2 SchKG allenfalls einen Arrest begründen, sofern der Rekurrent seinen neuen Aufenthaltsort verheimlichte, in der Absicht, sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen oder der Rekursbeklagten seine Belangung zu erschweren. Aber für die Anwendung des Art. 59 BV ist dies ohne Bedeutung, da dieser die Garantie des Wohnsitzrichters in dem Falle, wo in der genannten Absicht heimlich der Wohnsitzkanton gewechselt wird, nicht ausschliesst (vgl. BGE 29 I S. 435). Zudem war der Rekursbeklagten schon vor Einreichung der Klage der neue Aufenthaltsort des Rekurrenten bekannt. Sodann handelt es sich unbestrittenermassen um die Geltendmachung einer persönlichen Ansprache, da die Rekursbeklagte Schadenersatz wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages fordert. Endlich muss auch angenommen werden, dass der Rekurrent zur Zeit der Einreichung der Klage einen festen Wohnsitz in Brislach hatte. Es steht fest, dass er sich seit seinem Wegzug aus Ruswil dort aufhielt, und die Rekursbeklagte hat nicht bestritten, dass er seit Ende Januar 1914 bei Lehrer Hügli als Knecht gearbeitet habe. Unter diesen Umständen sprechen alle Anzeichen dafür, dass der Rekurrent im Juli 1914 den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen in Brislach gehabt habe. Der Richter von Luzern ist demnach zur Beurteilung der vorliegenden Klage nach Art. 59 BV nicht zuständig, sofern nicht durch die Erwirkung des Arrestes die Garantie des Richters des Wohnsitzkantons im vorliegenden Falle ausgeschlossen wird.

Nun hat das Bundesgericht bereits im Entscheide i. S. Kiene gegen Talamona vom 12. September 1914 erklärt, dass der Gerichtsstand des Arrestortes für Klagen auf Zahlung der durch Arrest gesicherten Forderung gegen einen in einem andern Kanton wohnhaften aufrechtstehenden Schuldner vor der Garantie des Art. 59 BV nicht standhalten könne (vgl. auch Schoch, Art. 59 BV, S. 171). An dieser Auffassung ist festzuhalten. Eine durch Arrest gesicherte Forderung kann in Beziehung auf die Anwendung des Art. 59 BV nicht etwa einer pfandversicherten gleichgestellt werden (vgl. BGE 17 S. 376). Der Arrest gibt dem Gläubiger kein dingliches Recht, er bezweckt lediglich die provisorische Sicherung einer künftigen Pfändung (BGE 38 I S. 239 E. 3, Sep. Ausg. 15 S. 50, JAEGER, Komm. Art. 271 N. 6). Sodann steht es nach der Praxis (vgl. BGE 24 I S. 256 f. E. 4 und 32 I S. 262*) fest, dass der in Frage stehende Gerichtsstand sich nicht aus dem eidgenössischen Betreibungsgesetz herleiten lässt. Nur wenn der Entscheid über die durch Arrest gesicherte Forderung mit der Bewilligung des Arrestes materiell zusammenhänge, so könnte allenfalls der Gerichtsstand des Arrestortes gleich dem Gerichtsstand der Widerklage oder der adhäsionsweise im Strafprozess erhobenen Zivilklage als eine Art des Gerichtsstandes des Zusammenhangs vor dem Art. 59 BV bestehen (vgl. BURCKHARDT, Komm. z. BV, S. 603 f., 616 f.). Allein ein solcher Zusammenhang existiert nicht, wie das Bundesgericht bereits in seinen Entscheidungen i. S. Eisenhut-Rigassi gegen Möller vom 25. April 1906 (AS 32 I S. 262**) und Kiene gegen Talamona vom 12. September 1914 hervorgehoben hat (vgl. ROGUIN, Conflits des Lois Suisses S. 832 Anm. 1). Für die Bewilligung des Arrestes ist lediglich eine Glaubhaftmachung des Bestandes und allenfalls der Fälligkeit der Forderung erforderlich. Zudem ist die Arrestbehörde

* Sep.-Ausg. 1 S. 169 f. und 9 S. 214 f.

** Sep.-Ausg. 9 S. 215.

nicht notwendig auch die für die Forderungsklage sachlich zuständige Gerichtsbehörde am Arrestorte. Der eigentliche Gerichtsstand des Zusammenhangs oder der Abhängigkeit (*forum connexitatis*) hat aber wesentlich zum Grund und Zweck den Vorteil der Beurteilung verschiedener Rechtsbegehren durch denselben Richter (vgl. WETZELL, Zivilprozess S. 505 ff.). Sodann gehört das vom Betreibungsgesetze geregelte Arrestverfahren zum Betreibungsverfahren im weitern Sinne, weil der Arrest die provisorische Sicherung der künftigen Pfändung bezweckt und daher nach dem Gesetze nur im Zusammenhang mit einer Betreibung bestehen kann (vgl. BGE 38 I S. 239 E. 3, Sep.-Ausg. 15 S. 50). Und nun ist der Gesetzgeber nicht von der Auffassung ausgegangen, die Durchführung der Zwangsvollstreckung stehe in einem solchen Zusammenhang mit der Frage des Bestandes und der Fälligkeit der in Betreibung gesetzten Forderung, dass für die nach Erhebung des Rechtsvorschlages eingeleitete Forderungsklage allgemein der Gerichtsstand des Betreibungsortes gelten müsse. Für die Rechtsöffnungsbegehren gilt allerdings der Gerichtsstand des Betreibungsortes; aber das Rechtsöffnungsverfahren wird als sog. Inzidentverfahren, als Bestandteil des Betreibungsverfahrens betrachtet (JÆGER, Komm. z. SchKG Art. 15 N. 3, 68 N. 1), weil es nur für die Betreibung, zu der es gehört, Bedeutung hat, während die Wirkung des ordentlichen Prozesses über die Betreibung und den Arrest, woran er sich allenfalls anschliesst, hinausreicht (vgl. BGE 36 I S. 607 f. E. 2 *). Dass ferner die Aberkennungsklage am Betreibungsort zu erheben ist, erklärt sich daraus, dass der mit dieser Klage ins Recht gefasste Gläubiger auf Grund einer Schuldanererkennung bereits einen provisorischen Vollstreckungstitel, den Anspruch auf provisorische Pfändung oder Aufnahme eines Güterverzeichnisses, erwirkt hat und dass der Aberkennungsprozess als Fortsetzung

* Sep.-Ausg. 13 S. 296.

des summarischen Rechtsöffnungsprozesses sich enger an eine Betreibung anschliesst als der gewöhnliche Prozess des Gläubigers gegen den Schuldner (vgl. BGE 21 S. 723 ff. E. 6, JÆGER, Komm. z. SchKG Art. 83 N. 10). Endlich ist noch darauf hinzuweisen, dass der Arrestort sogar für die Betreibung selbst, zu der der Arrest gehört, nur eine beschränkte Bedeutung hat. Vorgeschrieben als Betreibungsort ist der Arrestort nur dann, wenn die Betreibung dem Arreste nachfolgt (JÆGER, Komm. z. SchKG Art. 52 N. 3, 278 N. 6). Ferner gilt dieser Betreibungsort nach Art. 52 SchKG nur soweit, als es sich ausschliesslich um die Verwertung der arrestierten Gegenstände handelt; er fällt daher dahin, sobald die Betreibung gegen einen der Konkursbetreibung unterliegenden Schuldner fortzusetzen ist. Ausserdem ist die Betreibung vom Arrestgläubiger unter Umständen am Wohnsitz des Arrestschuldners durchzuführen, wenn die Arrestgegenstände von einem andern Gläubiger gepfändet worden sind (JÆGER, Komm. Art. 52 N. 4).

Der Gerichtsstand des Arrestortes für Klagen auf Zahlung der durch Arrest gesicherten Forderung gegen einen in der Schweiz wohnhaften, aufrechtstehenden Schuldner erscheint danach überhaupt nicht zwingend in den Verhältnissen begründet; er gibt geradezu zu Bedenken Anlass, weil er gestattet, bloss wegen der Beschlagnahme gewisser Gegenstände zum Zwecke der Zwangsvollstreckung den Schuldner für eine Klage, deren Betrag den Wert der Gegenstände weit übersteigt, dem Wohnsitzrichter zu entziehen. Der erwähnte Gerichtsstand ist denn auch nur von einem Teil der Kantone eingeführt worden. Das französische Recht kennt ihn nach ROGUIN, Conflits des lois suisses, N. 752 ff., nicht und auch im gemeinen deutschen Rechte hatte er nur Heimatlosen und Ausländern gegenüber unbestritten Geltung (WETZELL, Zivilprozess S. 504 f.). Wenn er im ältern deutschen Recht allgemein anerkannt war und auch später ihm vielfach noch allgemeine Geltung zugeschrieben

wurde, so ist das nach Wetzell a. a. O. S. 501 ff. wohl auf die Besonderheit des gemeinrechtlichen Arrestprozesses, insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Arrestrichter zugleich auch der für die Entscheidung über die Forderungsklage (im sog. Justifikationsverfahren) zuständige Richter war. Zudem war das Arrestgesuch in der Regel bei dem für die Hauptklage zuständigen Gerichte anzubringen (vgl. BAYER, Theorie der summarischen Prozesse, S. 68, 74 f., 76 f.).

Das Amtsgericht von Luzern ist somit nach Art. 59 BV zur Beurteilung der von der Rekursbeklagten erhobenen Klage nicht zuständig und daher die angefochtene Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten über die Zustellung der Klage und die Aufforderung zu ihrer Beantwortung aufzuheben. Damit fallen natürlich auch alle späteren Verfügungen oder Entscheidungen des Amtsgerichtes in der Sache dahin.

„Demnach hat das Bundesgericht
e r k ä n n t :

1. — Der Rekurs gegen den vom Amtsgerichtspräsidium von Luzern-Stadt am 23. Mai 1914 erlassenen Arrestbefehl wird abgewiesen.

2. — Der Rekurs gegen die Verfügung des Amtsgerichtspräsidenten von Luzern-Stadt vom 10. Juli 1914, wodurch dem Rekurrenten die Klage der Rekursbeklagten mit der Aufforderung zu deren Beantwortung zugestellt wurde, wird gutgeheissen und diese Verfügung aufgehoben.

IV. DEROGATORISCHE KRAFT DES BUNDESRECHTS

FORCE DÉROGATOIRE DU DROIT FÉDÉRAL

60. Urteil vom 16. Oktober 1914 i. S. Basler Versicherungsgesellschaft und Gladbacher Feuerversicherung gegen Graubünden.

Art. 2. Uebergangsbestimmungen zur BV und Art. 52 u. 103 des BG über den Versicherungsvertrag. Vereinbarkeit der den Feuerversicherungsgesellschaften durch eine kantonale Verordnung auferlegten Pflicht, von jedem im Kanton abgeschlossenen Mobiliarversicherungsvertrage gegen Feuerschaden den kantonalen Behörden zwei Ausfertigungen zur Einsicht einzureichen, mit dem Bundesrecht (Versicherungsvertragsgesetz). — Zulässigkeit der Anfechtung einer kantonalen Verfügung wegen Verfassungswidrigkeit der darin angewendeten Gesetzes- oder Verordnungsvorschrift, trotzdem die Rekursfrist gegen das Gesetz bezw. die Verordnung selbst abgelaufen ist.

A. — In Ausführung von § 55 des graubündnerischen Gesetzes betreffend die Gebäudeversicherung vom 25. November 1907 lautend :

« Der Grosse Rat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze, sowie Vorschriften über das Feuerwehewesen und die Feuerpolizei. Auch kann er die mit Privatversicherungsgesellschaften abgeschlossenen Verträge betreffend Mobiliarversicherung der Kontrolle der (Gebäude-) Brandversicherungsanstalt unterstellen. »

hat der Grosse Rat des Kantons Graubünden am 9. November 1911 eine « Verordnung betreffend die Kontrolle der Mobiliarversicherung gegen Feuerschaden » nachstehenden Inhalts erlassen :

« Art. 1. Überversicherung von Mobiliar und Fahrhabe, auch in der Form von Doppelversicherung, ist